

Sitzungsberichte der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-historische Abteilung

Jahrgang 1933. Heft 6

Die Kanonessammlung
des Johannes Scholastikos

von

Eduard Schwartz

Vorgetragen am 11. November 1933

München 1933

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung

Der älteste Bestandteil der griechischen sowohl wie der lateinischen kirchlichen Rechtsbücher ist die Sammlung von synodalen Kanones des 4. Jahrhunderts. Vermutlich in Antiochien zusammengestellt, als die Partei der Homöer die Reichskirche regierte, erhielt dies *corpus canonum* nach dem Sieg der nicänischen Orthodoxie und dem konstantinopler Reichskonzil noch vor 400 ebenfalls in Antiochien die Form, die in den zwanziger Jahren des 5. Jahrhunderts ins Lateinische übersetzt¹ und als anerkannte Norm des kirchlichen Rechts auf dem Reichskonzil von Chalkedon zitiert wurde. In diesem Corpus folgten sich, durch Überschriften voneinander getrennt, aber mit durchlaufender Numerierung versehen, die Kanones der Synoden von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochien, Laodicea und Konstantinopel. Weil Reich und Reichskirche unlöslich miteinander zusammenhängen, sind auch die Schicksale des von der Reichskirche zwar nicht offiziell geschaffenen oder sanktionierten, aber anerkannten und gebrauchten *corpus canonum* bestimmt durch die des Imperiums. Im Westen, wo die germanischen Königreiche an die Stelle des Imperiums treten, Rom rechtlich mehr als faktisch dem Kaiser in Konstantinopel untersteht, sind die gallischen und spanischen Partikularkonzilien und vor allem die Dekretalen der Päpste die Organe, in denen und durch die das lebendige kirchliche Recht sich weiterentwickelt; das *corpus canonum* der *concilia Graeciae*, wie es in der Hispana heißt, erstarrt zu einem ehrwürdigen Denkmal, das man nicht kassiert, aber an dem nicht weitergearbeitet wird. Anders im Osten: hier treten neben die *κανόνες*, ihnen an Zahl und unmittelbarer Wirkung überlegen, die in die gesamte kirchliche Verwaltung eingreifenden Konstitutionen der Kaiser; übermächtige Wucht erhält dieser Faktor unter Justinian durch die quantitative Steigerung der Legislative und durch die Kodifikation. So entstand ein doppeltes Bedürfnis, erstens nach Sammlungen der die Kirche angehenden Gesetze, vor allem der Novellen, zweitens nach einer sachlichen Ordnung der einen disparaten, schwer zu übersehenden Stoff enthaltenden Kanones. Das erste ist eine Parallele zu der Ergän-

¹ Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1930, 637 ff. Philologus 88, 245 ff.

zung des *corpus canonum* durch die partikularen Synoden und die Dekretalen im Okzident, das zweite eine direkte Folge des justinianischen, die kaiserlichen Konstitutionen in sachlicher Ordnung aufführenden Codex. Jenem doppelten Bedürfnis abzuhelpen war der privaten Tätigkeit überlassen, die ja auch das *corpus canonum* geschaffen hatte; es kam darauf an, ob eine zunächst von einem einzelnen geleistete Arbeit bei den leitenden kirchlichen Stellen Anerkennung fand und in die Praxis überging.

Der älteste und zugleich originellste Versuch, der Erfolg hatte, wurde in der Heimat des alten *corpus canonum*, in Antiochien, um 550 unternommen von einem Juristen Johannes, der später in den Klerus eingetreten und, zum Presbyter aufgerückt, als Apokrisiar des antiochenischen Patriarchen nach Konstantinopel ging und noch von Justinian kurz vor seinem Tode auf den Thronos von Konstantinopel gesetzt wurde; von seinem weltlichen Beruf erhielt er den Beinamen σχολαστικός oder genauer ἀπὸ σχολαστικῶν. In seiner Συναγωγὴ κανόνων ist der in den Kanones enthaltene Stoff in 50 rechtliche Kategorien, τίτλοι, eingeteilt; unter jedem τίτλος stehen die der Sache nach zugehörigen Kanones oder Kanonesteile, durch die Angabe des Orts der Synode und die in der Reihe der von der einzelnen Synode aufgestellten Kanones laufenden Nummern bezeichnet. Welche Kanones benutzt sind, wird in der Vorrede genau angegeben: infolge schon vorliegender, nach dem chaledonischen Konzil im griechischen Osten eingetretener Erweiterungen des alten *corpus canonum* sind hinzugekommen die an die Spitze gestellten Kanones der Apostel, die der Synode von Serdika in griechischer Übersetzung, die vor der Synode von Gangra eingeschoben sind, und die chaledonischen am Schluß; angehängt sind die im zweiten und dritten kanonischen Brief des Basilius überlieferten Kanones. Nach diesem Werk stellte Johannes zu derselben Zeit aus den kirchliche Dinge betreffenden Novellen Justinians eine Sammlung her, die von den Modernen die Collectio 87 capitum genannt wird. Nahezu zwanzig Jahre später, nach dem Tode Justinians, gab er als Patriarch beiden Sammlungen die abschließende Form: die Synagoge der Kanones blieb, wie sie war, ebenso wurde die Collectio 87 capitum nicht verändert, sondern erhielt nur eine ältere, um

ein wenig erweiterte Sammlung, die sog. *Collectio 25 capitum* als Anhang.

Dank den präzisen Angaben der Vorrede ist es möglich, eine Vorstellung von der ursprünglichen Anlage des Werkes zu gewinnen; in den Handschriften ist es, wie solche Bücher immer, in mannigfaltiger Weise verändert. Es sind namentlich spätere Kanones hinzugeschrieben, jedoch in der Regel so, daß sie nicht in das System der 50 τίτλοι eingeschaltet wurden; außerdem wurden zu den τίτλοι Auszüge aus dem Codex, den Digesten (nur wenige) und besonders den Novellen hinzugefügt.

Neben die Synagoge des Johannes Scholastikos trat sehr bald ein anderes Werk, das sowohl das neue Prinzip der τίτλοι beibehielt, als auch das alte, die Kanones der einzelnen Synoden aufeinander folgen zu lassen. Dies war die Kanonessammlung der 14 τίτλοι, in der zunächst die τίτλοι mit Verweisen auf die zugehörigen Kanones aufgeführt werden und dann die Kanones wie in den alten Corpora, nach Synoden zusammengestellt, folgen. Außerdem ist gegenüber dem ursprünglichen *corpus canonum* und der Sammlung des Johannes Scholastikos das kirchliche wie das juristische Material stark vermehrt. Bei aller Verschiedenheit sind beide Werke doch durch das Prinzip ihrer Anlage und durch das Heranziehen des weltlichen Rechts einander so verwandt, daß in der Überlieferung sich oft Teile des einen in das andere hineinschieben.

Die Kanonessammlung des Johannes Scholastikos ist zuerst 1661 in der *Bibliotheca iuris canonici ueteris* von Voell und Justel herausgegeben, die Coll. 87 capp. von Heimbach [Anecd. II p. LV ff.], beide wiederum von Pitra [*Iuris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta*]. Keine dieser Ausgaben entspricht auch nur den bescheidensten Ansprüchen an wissenschaftliche Akribie; die reiche handschriftliche Überlieferung ist weder ausgenutzt noch überhaupt so vorgelegt, daß ein klares Bild davon entsteht. Und doch ist eine in vollem Sinne des Worts kritische Ausgabe dieses merkwürdigen Dokuments der justinianischen Zeit, in dem kirchliche Überlieferung und weltliche Jurisprudenz zusammenwirken, für den ‚Byzantinisten‘ so gut wie für den Rechtshistoriker ein dringendes Bedürfnis, zu schweigen von den Herausgebern sei es der Kanones, sei es der justinianischen Novellen.

Aus der Praxis längst entschwunden steht das Werk der geschichtlichen Forschung offen und wird ihr mehr als ein historisches und philologisches Problem stellen, wenn es erst in einer Gestalt vorliegt, die wissenschaftliche Arbeit möglich macht; nur wenn eine Leistung aus wissenschaftlichem Geist hervorgeht, erzeugt sie neues wissenschaftliches Schaffen.

Es gibt nur einen Gelehrten, der imstande ist, eine solche Ausgabe herzustellen, das korrespondierende Mitglied unserer Akademie, W. Beneschewitsch. Er ist der erste gewesen, der das ungemein zerstreute, z.T. in den schwer zugänglichen Klosterbibliotheken des Ostens versteckte handschriftliche Material vollständig gesammelt und die Gesichtspunkte aufgestellt hat, nach denen es zu ordnen ist; erst durch ihn ist die Geschichte der griechischen Kanonessammlungen von dem lästigen Nebel ausgedachter Hypothesen befreit und auf den in den Handschriften vorliegenden Tatsachen von Grund aus neu aufgebaut. Schon vor dem Krieg plante die Straßburger Wissenschaftliche Gesellschaft eine kritische Ausgabe des Johannes Scholastikos und gewährte Beneschewitsch Mittel zu den Vorarbeiten; das Resultat dieser Vorarbeiten liegt vor in dem Buche über die *Συναγωγή* in 50 Titeln und die anderen juristischen Sammlungen des Johannes Scholastikos. Dadurch, daß die Geschichte der Überlieferung mit musterhafter Akribie aufgebaut, in die verwirrende Fülle der Handschriften eine klare Ordnung gebracht ist, hat die Herstellung des Textes eine sichere Grundlage erhalten und kann sofort in Angriff genommen werden, wenn eine wissenschaftliche Körperschaft den Straßburger Plan wieder aufnimmt. Das hat unsere Akademie getan; nachdem Beneschewitsch drei Jahre lang ohne Schuld die Arbeit hat unterbrechen müssen, wird ihm die Ausgabe von neuem übertragen, in der festen Hoffnung und mit dem dringenden Wunsch, daß er sie zu Nutz und Frommen der geschichtlichen Wissenschaft in musterhafter Weise zu Ende führen wird.